

Auf Hausbesuch bei ledigen Müttern und ihren Kindern : Widerstand, Selbstermächtigung und vormundschaftlicher Praxiswandel, 1960-1980

Autor(en): **Bühler, Rahel / Steffen, Markus / Koch, Martina**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Traverse : Zeitschrift für Geschichte = Revue d'histoire**

Band (Jahr): **28 (2021)**

Heft 3: **Fürsorge und Selbstermächtigung = Assistance et autonomisation de soi**

PDF erstellt am: **15.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-958460>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Auf Hausbesuch bei ledigen Müttern und ihren Kindern

Widerstand, Selbstermächtigung und vormundschaftlicher Praxiswandel, 1960–1980

Rahel Bühler, Markus Steffen, Martina Koch

1962 besuchte eine Fürsorgerin der Amtsvormundschaft Basel-Stadt Julia Bär und ihren sieben Wochen alten Sohn Dario. Im Protokoll hielt sie fest: «Grossmutter, Grossvater und die KM [Kindsmutter] sind beim Jassen. Es ist viel zu warm in diesem Zimmer für ein Kleinkind, der Grossvater raucht eine Pfeife. Dario ist auf dem Arm der KM statt im Kinderwagen. [...] Gepflegt ist Dario recht, der Stubenwagen ist tadellos sauber, aber aus dem Gespräch ist eindeutig ersichtlich, dass man in dieser Familie von Kindererziehung keine Ahnung hat.»¹ Anlass für den Hausbesuch war, dass Darios Mutter ledig war. Bis zur Revision des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) 1978 wurde über jedes ausserhehlich geborene Kind gemäss Art. 311 eine Beistandschaft errichtet, die der rechtlichen Klärung der Vaterschaft diente. Anschliessend wurde die Beistandschaft zumeist in eine Vormundschaft umgewandelt. Anders als bei verheirateten Eltern erhielten ledige Mütter die elterliche Gewalt (heute: Sorgerecht) nicht mit der Geburt des Kindes, sondern nur nach Bewilligung eines entsprechenden Antrags durch die Behörden. Lange Zeit wurde solchen Anträgen nur selten entsprochen. In den mit diesen Verfahren verbundenen Kontrollprozeduren war der Hausbesuch ein wichtiges Instrument. BehördenvertreterInnen besuchten die Mütter regelmässig und drangen in intimste Lebensbereiche ein. Die dabei gewonnenen Eindrücke waren massgeblich für die behördlichen Entscheide. Der vorliegende Artikel untersucht das Verhältnis zwischen Vormundschaftsbehörden und ledigen Müttern von 1960 bis 1980 mit einem Fokus auf Hausbesuchen. Dabei interessieren wir uns erstens für Widerstands- und Selbstermächtigungsstrategien: Inwiefern wehrten sich die Mütter gegen die einschneidenden Eingriffe in ihr Privatleben und welche Folgen hatte dies für ihre Autonomie-spielräume? Zweitens fragen wir nach dem Praxiswandel aufseiten der Behörden: Spiegeln sich Forderungen nach einer Abkehr von paternalistischen Fürsorgerpraktiken in den Akten? Bestehen zwischen Widerstandsstrategien Betroffener und einem allfälligen Praxiswandel Zusammenhänge?

Im Zentrum des Artikels stehen Hausbesuchsberichte, die in den Kantonen Basel-Stadt und -Landschaft angefertigt wurden. Die Stadtbasler Berichte stammen aus Fallakten der Amtsvormundschaft und des Jugendamts, diejenigen aus Ba-

selland aus einem Bestand der Amtsvormundschaft Bezirk Liestal.² Dieses Quellenkorpus ermöglicht neben der Analyse der vormundschaftlichen Praxis im zeitlichen Verlauf einen Vergleich zwischen unterschiedlich organisierten und professionalisierten Behörden.

«Geistig und charakterlich zu schwach»: Abwertende Haltungen gegenüber ledigen Müttern

Bis 1978 wurde den wenigsten ledigen Müttern die Ausübung der elterlichen Gewalt, das heisst die Sorge für ihr Kind, zugetraut und viele Kinder blieben jahrelang, einige bis zur Volljährigkeit, unter Vormundschaft. Als Beistände und Vormunde amtierten in Basel-Stadt und -Landschaft die Amtsvormunde, unterstützt durch FürsorgerInnen beziehungsweise SozialarbeiterInnen.³ In Basel-Stadt umfassten Massnahmen gegenüber ausserehelichen Kindern bis Mitte der 1970er-Jahre mehr als die Hälfte aller Fälle der Amtsvormundschaft. In Basel-Landschaft präsentierte sich die Situation ähnlich.⁴ Zu den Aufgaben des Amtsvormundes gehörte neben der Rechtsvertretung und der Existenzsicherung die persönliche Fürsorge für das Kind. Er sollte «für das geistige, sittliche und körperliche Wohl seiner Pflegebefohlenen wie ein guter Hausvater [...] sorgen»⁵ und, bei einem Verbleib bei der Mutter, deren Sorge für das Kind überwachen.

Die restriktive Praxis bei der Zusprechung der elterlichen Gewalt orientierte sich am bürgerlichen Familienideal, das den Mann als Ernährer und die Frau als Hausfrau und Mutter vorsah. Abweichungen davon wurden per se negativ bewertet und ledigen Frauen wurde oftmals die Fähigkeit abgesprochen, ihre Kinder zu erziehen.⁶ Auch ökonomische Motive waren handlungsleitend: Fehlte der Ehemann als Ernährer der Familie, drohte in den Augen der Behörden die Gefahr, dass die Mutter der öffentlichen Unterstützung bedürfen könnte.

Die abwertende Haltung gegenüber ledigen Müttern wurde auch von der Wissenschaft gestützt. Für den Psychiater Hans Binder liess sich 1941 nur etwa ein Drittel der unverheirateten Mütter als «psychisch normal» bezeichnen, weshalb diese nur in Ausnahmefällen mit der elterlichen Gewalt betraut werden könnten. Nicht nur das Kind, sondern auch die Mutter benötige eine fürsorgerische Überwachung. Binder befürwortete daher die weitgehenden Befugnisse der Behörden, wie sie das ZGB vorsah.⁷ Das *Handbuch der sozialen Arbeit der Schweiz* plädierte 1948 mit Bezug auf Binder für eine enge Kontrolle: Die meisten ledigen Mütter seien «geistig und charakterlich zu schwach», um alleine für ihr Kind zu sorgen.⁸ In Fürsorgekreisen hielt sich diese Position lange und Binder wurde noch in den 1970er-Jahren unkritisch zitiert.⁹ Dieser Umstand spricht dafür, dass der Fachdiskurs von den Liberalisierungsprozessen um 1968 vorerst unberührt

blieb. Wie wir im Folgenden darlegen, zeigen sich Momente der Persistenz auch in den Praktiken gegenüber ledigen Müttern.

Einblick in intimste Lebensverhältnisse: Der Hausbesuch

Die ledigen Mütter waren wenig geschützt vor einschneidenden Eingriffen in ihr Leben. Bereits bei der Klärung der Vaterschaft mussten sie dem Amtsvormund intimste Details über die Zeugung des Kindes schildern, die in die Akten eingingen. Über die 18-jährige Hanna Kunz wurde etwa protokolliert, dass sie zusammen mit dem Kindsvater, der «ein Auto mit grauer Farbe» fuhr, ein Café besuchte. «Die KM erklärt, dass sie früher schon GV [Geschlechtsverkehr] hatten, das 1. Mal war es [...] in einem alten Haus.»¹⁰ Die dokumentierten Details gingen oft über die für die Ermittlung der Vaterschaft nötigen Informationen hinaus und dienten der Beurteilung der Person der Mutter. Ausserehelicher Geschlechtsverkehr war ein gesellschaftliches Tabu und eine allfällige Heiratsabsicht war entscheidend für die Frage, ob die Mutter die elterliche Gewalt erhalten sollte. Auch nach der Geburt mussten die Mütter Einblick in ihr Privatleben gewähren. Sie wurden bei Hausbesuchen mindestens einmal im Jahr, oft häufiger, kontrolliert, wobei sie über Haushalt und Erziehung Rechenschaft ablegen mussten. Die BehördenvertreterInnen inspizierten möglichst alle Zimmer, achteten auf Ordnung, Sauberkeit und Einrichtung sowie auf die Schlafsituation und Ernährung des Kindes. Sie machten Notizen zur Kleidung der Anwesenden und zu deren Verhalten. Noch Ende der 1970er-Jahre fanden auch unangekündigte Hausbesuche statt.¹¹

Die Besuchsberichte wurden im Falldossier abgelegt und dienten als Vorlage für die Rechenschaftsberichte der Vormunde an die Vormundschaftsbehörde. Sie konnten bei einer späteren Behördenentscheid wieder relevant werden, zum Beispiel wenn die Erlangung der elterlichen Gewalt oder eine Fremdplatzierung zur Diskussion standen. Die Vormundschaftsbehörde, die oft nicht direkt Einblick in die Verhältnisse der Familien hatte, zog die Hausbesuchsberichte auch zur Legitimation ihrer Entscheide heran.¹²

Widerstands- und Selbstermächtigungsstrategien

Setzten sich die Mütter gegen diese Praktiken zur Wehr? Strebten sie nach Selbstermächtigung im Sinne vermehrter Kontrolle über das eigene Leben und einer Aufweichung oder Durchbrechung der asymmetrischen Fürsorgebeziehungen?¹³ Dies ist aufgrund der Quellenlage nur schwer zu beantworten. Es gibt

kaum Selbstzeugnisse der Frauen, ihre Reaktionen sind nur in den von den Behörden verfassten Akten und somit aus deren Sicht überliefert. Dennoch vermitteln die Akten einen Eindruck darüber, wie die Frauen die Behördenpraxis und den Hausbesuch erlebten. Gewisse Mütter waren zum Beispiel froh, dass ihnen der Amtsvormund bei der Eintreibung der Alimente half. Häufiger zeugen die Berichte jedoch von Ablehnung und Momenten des Widerstands.¹⁴ So versuchten die Frauen, sich der Kontrolle zu entziehen, indem sie bei einem angemeldeten Besuch nicht daheim waren, die Haustür nicht öffneten oder die Besucherin nicht einliessen. Sie verweigerten Aussagen oder drohten mit Gewalt.¹⁵

Während also vielfältige Formen des individuellen Widerstands im Moment des behördlichen Zugriffs dokumentiert sind, sind wir auf keine Spuren von kollektivem Protest gestossen. Die Betroffenen hatten aufgrund ihrer sozioökonomischen Position wenig Ressourcen, um sich solchen Widerstandsformen anzuschliessen oder diese gar selbst in die Wege zu leiten: Es handelte sich fast ausschliesslich um Frauen aus der Unter- und Mittelschicht. Sie waren zumeist in ungelernten Berufen tätig; als Kellnerinnen, Verkäuferinnen, Haushalts- oder Putzhilfen. Sie waren ökonomisch von ihren Familien oder der Sozialhilfe abhängig, auf einen Verdienst und auf externe Kinderbetreuung angewiesen. Da sie zu stark von unmittelbaren Existenzproblemen absorbiert wurden, konnten sie sich, so unsere These, kaum auf kollektiv-politischer Ebene für eine Verbesserung ihrer Situation einsetzen.

Die beschriebenen individuellen Widerstandsformen waren derweil mit Risiken verbunden. Aus einer interaktionistischen Perspektive hängen die Erfolgsaussichten von Widerstand in strukturell asymmetrischen Fürsorgebeziehungen davon ab, wie die mächtigeren AkteurInnen mit diesem umgehen – ob sie ihm etwa wertneutral begegnen.¹⁶ Studien zur Geschichte fürsorglicher Zwangsmassnahmen in der Schweiz zeigen, dass Widerstand meist nur aufschiebende oder nachteilige Wirkung hatte.¹⁷ Auch in den von uns untersuchten Akten wurde Widerstand nicht als Reaktion auf drohenden Autonomieverlust akzeptiert und als Chance genutzt, die Bedürfnisse der Betroffenen zu reflektieren, sondern zumeist negativ interpretiert. Wenn die Mütter zum Beispiel nicht alle Zimmer zeigten, konnte dies gegen sie ausgelegt werden. Bei einem Hausbesuch von 1973 beklagte die Sozialarbeiterin, dass sie «nur den Hausgang, die Küche u. das Kinderzimmer zu sehen bekomme». Dies weckte den Verdacht, dass die Mutter etwas verberge: «Frl. Heer ist nicht ganz offen.»¹⁸ Solche Zweifel konnten eine verstärkte Kontrolle nach sich ziehen. In diesem Fall erfolgte einen Monat später erneut ein Besuch.

Wer sich auflehnte, musste weiter mit einer Vorladung von der Behörde rechnen. 1967 erklärte eine Frau beim Hausbesuch, «dass sie nicht gezwungen sei, dem Kind einen Vormund zu geben, oder dann nur einen, der ihr selbst passe». Die

Fürsorgerin fügte an: «Die ganze Familie machte zu jeder Frage, die ich an die Mutter richtete, sehr freche Bemerkungen.»¹⁹ Der Amtsvormund beantragte sodann, die Mutter «vor den Gemeindepräsidenten oder die Gesamt-Behörde vorzuladen, und ihr auseinanderzusetzen, was sich gehört».²⁰ Die fehlende Kooperation der Mutter zog oft disziplinierende Massnahmen nach sich. Sie konnte darüber hinaus negative Effekte auf spätere Entscheide haben, da die Akte jederzeit hervorgeholt und auch ältere Einträge wieder relevant werden konnten.²¹ Bisweilen wurde bei Widerstand auch Zwang eingesetzt. 1971 bestellte ein Basler Amtsvormund eine Mutter zur Vaterschaftsregelung aufs Büro. Als sie nicht erschien, holte sie der hauseigene Detektiv am Arbeitsplatz ab.²²

Die Betroffenen konnten sich nur bedingt gegen solche Negativinterpretationen, Zwangsmassnahmen und die oft demütigenden Behördenpraktiken wehren, insbesondere da die Amtsvormundschaft über Definitions- und Entscheidungsmacht verfügte, zum Beispiel darüber, was in der Akte festgehalten wurde. Die unverheirateten Mütter bewegten sich in einem starken Machtgefälle und hatten wenig Chancen, ihre Autonomie zu erweitern. Da sie bis zur ZGB-Revision auf das Wohlwollen der Behörden angewiesen waren, führte Widerstand kaum dazu, dass sie aus der Kontrolle entlassen oder dass dadurch gar ein Wandel der Behördenpraxis initiiert wurde. Eine geschlechter- und sozialhistorische Perspektive verdeutlicht, dass sie als ledige Mütter aus unterprivilegierten Schichten gleich mehrfach benachteiligt waren und ihr Handlungsspielraum eng begrenzt war.

Liberalisierungsprozesse und neue Lebensformen

In den 1970er-Jahren stellte die Vormundschaftsbehörde Basel fest, dass ihre Klientel weniger bereit sei, «Rezepte über soziales Wohlverhalten entgegenzunehmen» und «staatliche Autorität» zu akzeptieren als früher. Die Arbeit werde «anspruchsvoller» und die Entscheide müssten «differenzierter begründet werden».²³ Vermehrter Widerstand ist in unseren Akten nicht ersichtlich. Vereinzelt spiegeln sich darin aber Liberalisierungsprozesse, etwa wenn Frauen auf einem eigenständigen Lebensentwurf oder einer ausserehelichen Sexualität beharrten. So beispielsweise Rosa Heer, die 1970 als Zwanzigjährige ledig ein Kind geboren hatte. Ihre Mutter klagte dem Amtsvormund, Rosa komme «nicht heim zum Schlafen» und nähme die Antibabypille. Auf ihren Einspruch erwiderte sie, «ich sei altmodisch [...], heute mache man das so».²⁴ In den Generationenkonflikt mischte sich die Mitarbeiterin des Amtsvormundes ein. Sie riet Frau Heer, ihrer Tochter zu «sagen, was sie zu tun hat und dass sie sich in Acht nehmen solle».²⁵ Der Amtsvormund bestellte Rosa Heer zu sich ins Büro. Er ermahnte sie, der Mutter keine Sorgen mehr zu bereiten, er wolle künftig «nur Gutes über sie er-

fahren».²⁶ In der direktiven Reaktion zeigt sich weniger Verständnis für neue Lebensformen als vielmehr die Erwartung, dass sich die junge Frau traditionellen bürgerlichen Moralvorstellungen anpasst.

Progressive Kreise postulierten in den 1970er-Jahren das Recht auf ein Kind ohne Ehe.²⁷ Auch in den von uns analysierten Akten erscheinen dann vereinzelt Frauen, die aus ideologischen Gründen nicht heiraten wollten. In zwei Fällen entschieden sich die Frauen und ihre Partner – allesamt Studierende – bewusst für ein aussereheliches Kind. Ida Scholl etwa äusserte 1979 «heftige Ablehnung»²⁸ gegen die Einmischung der Behörden. Auch die unverheirateten Eltern von Nina Saner empfangen die Sozialarbeiterin abweisend. Diese charakterisierte die Mutter im Besuchsbericht als «misstrauisch, intelligent, selbstsicher», den Vater als «unnahbar und reserviert, ablehnend». Ihre Wohnung beschrieb sie abwertend als «modern» – es riecht nach «Aussteigertum».²⁹ Die divergierenden Vorstellungen über legitime Formen des Zusammenlebens und die staatliche Kontrollfunktion zeigten sich auch daran, dass die Sozialarbeiterin zum Besuch bei Ida Scholl festhielt, dass «man von Studenten einen gewissen Horizont und Einsicht in die Notwendigkeit einer Gesellschaftsordnung voraussetzen»³⁰ dürfte. Die mehr oder weniger subtile Kritik an den Lebensentwürfen der Familien war rechtlich aber irrelevant, da sich die Vorgänge unter dem neuen Kindesrecht abspielten. Nach der ZGB-Revision 1978 mussten die Beistandschaften nach der Vaterschaftsregelung aufgehoben und die elterliche Gewalt der Mutter übertragen werden.

Diese Paare, bei denen ein bewusster Entscheid für eine aussereheliche Elternschaft ersichtlich ist, sind Ausnahmen. Ihre sozioökonomische Situation als nicht erwerbstätige Studierende mit einem Kind verweist darauf, dass es sich nicht um die typischen, unterprivilegierten Klientinnen der Amtsvormundschaft handelte.

Gleichzeitigkeit neuer theoretischer Konzepte und traditioneller Arbeitsweisen

Neue Handlungskonzepte, wie die ursprünglich von der Amerikanerin Mary Richmond entwickelte sozialarbeiterische Methode des Social Casework, plädierten schon länger für eine Abkehr von paternalistisch-kontrollierenden Vorgehensweisen, wie sie auch im Umgang mit ledigen Müttern existierten. Ab den 1950er-Jahren wurden Prinzipien wie das Selbstbestimmungsrecht und eine akzeptierende, nicht wertende Haltung auch in der Schweiz diskutiert und in die Ausbildungsgänge der Schulen für Soziale Arbeit aufgenommen. Sie fanden aber nur teilweise Eingang in die Praxis. Vor allem VertreterInnen der öffentlichen Fürsorge wollten auf Kontroll- und Disziplinierungsmassnahmen, wie etwa den

unangemeldeten Hausbesuch, nicht verzichten.³¹ Wie gesehen, war dieser noch in den 1970er-Jahren Bestandteil der vormundschaftlichen Praxis. Dass hierarchische und paternalistische Haltungen weiter existierten, zeigt sich unter anderem an der Sprache in den Akten. Die MitarbeiterInnen der professionalisierten Stadtbasler und der kleineren Baselländer Amtsvormundschaft verwendeten bedenkenlos beleidigende Personenbeschreibungen. Sie bezeichneten die Mütter als «schlampig»,³² «babelig [...] und kindisch»,³³ «unreif»³⁴ oder als «sehr primitiv».³⁵ Über eine Frau notierte die Liestaler Fürsorgerin 1976: «KM macht einen etwas debilen Eindruck, lacht immer so unvermittelt, gutmütiges Tüpfli, leichtgläubig [...] völlig ungesteuert.»³⁶ Nicht nur die Charaktereigenschaften der Mütter, sondern auch ihre Befähigung, zu den Kindern zu schauen, wurde oft per se negativ beurteilt – dann etwa, wenn festgehalten wurde, dass in der Familie «leider das männliche Erziehungselement»³⁷ fehle. Die Kommunikation blieb meist hierarchisch; die Mütter wurden belehrt und zurechtgewiesen.³⁸ Nur vereinzelt finden sich Hinweise, dass eine Sozialarbeiterin mit ihnen in einen partizipativen, ebenbürtigen Austausch trat. Im Fall des bevormundeten Marc Gull nahm die Mitarbeiterin des Amtsvormundes die Problemsicht der Mutter ein. Sie anerkannte, dass sich diese in einer «zwiespältigen Situation»³⁹ befinde, zwischen dem neuen Partner und Marc hin- und hergerissen sei und dass die Konflikte mit Marcs Pflegefamilie in der eigenen schwierigen Kindheit gründeten. Sie führte Beratungsgespräche mit der Mutter und bezog deren Meinung mit ein.⁴⁰

Dass die neuen Methoden nicht zu einem Praxiswandel führten, erstaunt angesichts des Machtgefälles zwischen den Vormunden und ihren MitarbeiterInnen wenig. Diese Methoden waren vor allem für ausgebildete SozialarbeiterInnen relevant, für die älteren Mitglieder der Miliz- und Laienbehörden und die Amtsvormunde hingegen kaum.⁴¹ Letztere waren in der Regel Juristen und orientierten sich an juristischen und psychiatrischen Theorien. Ob ein Praxiswandel stattfand, hing denn auch von personellen Komponenten ab. Sowohl die Stadtbasler wie auch die Baselländer Amtsvormundschaft setzte vorerst auf traditionelle Arbeitsweisen. Sie machte Hausbesuche auch in den 1970er-Jahren weniger zu Beratungszwecken als vielmehr zur Kontrolle.⁴² Derweil fanden beim Basler Jugendamt, in dem vorwiegend SozialarbeiterInnen arbeiteten, neue Praktiken bereits Ende der 1960er-Jahre Eingang. Das Jugendamt war wie die Amtsvormundschaft eine Abteilung der Vormundschaftsbehörde. Es betreute ausschliesslich Minderjährige und war nicht nur im Zwangskontext tätig. Sein Fokus verlagerte sich auf freiwillige Beratungen und auf neue Arbeitsweisen, wie Gesprächstherapien und psychologische Ansätze.⁴³ Allerdings fanden auch hier nach wie vor unangemeldete Hausbesuche statt und die Aktensprache blieb teilweise stigmatisierend. Es bestanden also nicht nur zwischen, sondern auch innerhalb der Institutionen Ungleichzeitigkeiten. Bis zum Ende des Untersuchungszeitraums ko-

existierten traditionell-paternalistische und neuere Methoden. Dass das Social Casework im Kontext der 68er-Bewegung als eine repressive Strukturen stabilisierende Methodik seinerseits unter Beschuss geriet,⁴⁴ hinterliess in den von uns untersuchten Institutionen keine Spuren.

Reformbestrebungen und ambivalenter Praxiswandel

Zu einem grundlegenden Praxiswandel gegenüber ledigen Müttern kam es weniger aufgrund neuer Methoden, als durch die Veränderung der Stellung der Betroffenen, die mit dem neuen Kindesrecht von 1978 durchgesetzt wurde. Triebkräfte des Gesetzgebungsprozesses waren gemeinnützige und politische Frauenverbände sowie Nationalräte unterschiedlicher Parteien, die seit den 1950er-Jahren die rechtliche Diskriminierung ausserehelicher Kinder (und ihrer Mütter) kritisierten. Betroffene selbst waren hier nicht engagiert. 1958 beauftragte der Bundesrat eine Kommission mit der Teilrevision des Kindesrechts. Der 1965 vorgelegte Bericht sah unter anderem eine flexiblere Verleihung der elterlichen Gewalt vor.⁴⁵ Die Spezialisten des Vormundschaftsrechts in der Kommission wollten die Entscheidung über die elterliche Gewalt aber dem Ermessen der Vormundschaftsbehörde überlassen. Viele ledige Mütter seien aufgrund ihrer «Debilität» und «Verantwortungslosigkeit» für die Ausübung der elterlichen Gewalt ungeeignet.⁴⁶

Im Laufe der 1960er-Jahre liessen verschiedene Entwicklungen eine Revision als «überfällig»⁴⁷ erscheinen. Zum einen nahmen Ehescheidungen zu und immer mehr geschiedene Mütter erhielten das alleinige Sorgerecht. Dies unterstrich die rechtliche Benachteiligung lediger Mütter und die ungerechtfertigte Unterscheidung zwischen ehelichen und ausserehelichen Kindern.⁴⁸ Zum anderen verlor die aussereheliche Mutterschaft aufgrund einer offeneren Sexualaufklärung sowie der Verbreitung sicherer Verhütungsmittel an Bedeutung. 1968 beauftragte der Bundesrat eine Expertenkommission mit der Totalrevision des Kindesrechts.⁴⁹

Die Behörden beobachteten die politische Diskussion aufmerksam und antizipierten die Revision zumindest teilweise. Die Basler Vormundschaftsbehörde empfahl den Amtsvormunden bereits Mitte der 1960er-Jahre, für Mütter, «die sich angemessen um ihr Kind kümmern»,⁵⁰ die elterliche Gewalt zu beantragen. Ab Mitte der 1960er-Jahre gingen in Basel die Vormundschaften über aussereheliche Kinder zurück.⁵¹ Die elterliche Gewalt wurde den Müttern schneller erteilt und die Aufsicht über die nach Art. 311 ZGB bevormundeten Kinder wurde vermehrt zu einer Routineangelegenheit. Dies geschah aber weniger aus Überzeugung als aus pragmatischen Gründen. Es drängt sich der Eindruck auf, dass es den verschiedenen Beteiligten wenig sinnvoll erschien, die knappen Ressourcen

der Amtsvormunde für eine Aufgabe einzusetzen, die sowieso bald verschwinden würde. Auf die paternalistische Kontrolle wollte man hingegen nicht ganz verzichten. Viele Amtsvormunde behielten im Umgang mit ledigen Müttern eine despektierliche Haltung bei, was sich unter anderem an den Hausbesuchsberichten zeigt. Diese veränderten sich inhaltlich nur wenig, wie die zitierten Fälle aus den 1970er-Jahren illustrieren. Dass das Misstrauen gegenüber ledigen Müttern weiter existierte, zeigt sich auch daran, dass es die Vormundschaftsbehörde noch 1975 ablehnte, ihnen sofort nach der Vaterschaftsregelung die elterliche Gewalt zuzusprechen. Dies könne «nicht ohne genügende Prüfung» der «Fähigkeit der Mutter zur Pflege und späteren Erziehung des Kindes»⁵² geschehen. Der Amtsvormund sollte dies während ein bis zwei Jahren kontrollieren. Die Übertragung der elterlichen Gewalt an ledige Mütter war in Basel-Stadt und -Landschaft also noch in den 1970er-Jahren keine Selbstverständlichkeit.

Erst die ZGB-Revision 1978 brachte den entscheidenden Umbruch. Ab dann war das aussereheliche dem ehelichen Kind weitgehend gleichgestellt und ledige Mütter erhielten mit der Geburt des Kindes die elterliche Gewalt. Die Frage der Vaterschaft wurde zwar weiterhin von Gesetzes wegen geklärt, und in diesem Kontext erfolgte eine gewisse behördliche Kontrolle der Mütter, teilweise mit Hausbesuchen. Allerdings berührten diese Vorgänge die Frage der elterlichen Gewalt nicht mehr grundsätzlich.

Fazit

«Ich brauche keine Hilfe, man muss lernen, selbst durchzukommen und sich zu wehren»,⁵³ sagte die ledige Mara Iten, deren Kinder unter Vormundschaft standen und wiederholt fremdplatziert wurden, 1964 bei einem Hausbesuch selbstbewusst. Sie brachte damit ihren Willen zur Selbsthilfe mit der Absicht der Selbstermächtigung zum Ausdruck. Viele ledige Mütter setzten sich gegen die behördlichen Praktiken zwar zur Wehr, bewegten sich dabei aber in einem starken Machtgefälle. Widerstand war für sie mit Risiken verbunden, konnte Sanktionen und verstärkte Kontrollen nach sich ziehen. Insofern blieb Widerstand nicht nur ohnmächtig, sondern konnte den Handlungsspielraum der Frauen zusätzlich einschränken. Die gesellschaftlichen Diskurse um ledige Mütter kamen im Untersuchungszeitraum zwar in Bewegung – in der Praxis war hiervon vorerst aber wenig zu spüren. Auf Ansätze zur Selbsthilfe, wie sie im Zitat zum Ausdruck kommen, wurde kaum positiv Bezug genommen und Autonomiebestrebungen wurden nicht systematisch gefördert. Die Amtsvormundschaften Basel-Stadt und -Landschaft zeigten wenig Interesse an neuen Methoden der Sozialen Arbeit und änderten ihre traditionellen Arbeitsweisen nur zögerlich und vor allem auf Druck

der vorgesetzten Vormundschaftsbehörden. So ging der Anteil der Vormundschaften über uneheliche Kinder zwar zurück; zugleich existierten weiterhin abwertende Haltungen und ein kontrollierender Umgang. Insgesamt ist die vormundschaftliche Praxis ab Mitte der 1960er-Jahre durch Widersprüche und ein Nebeneinander von Wandel und Kontinuitäten geprägt.

Zu einer massgeblichen Veränderung kam es erst durch den rechtlichen Wandel, der 1978 durch das neue Kindesrecht eintrat. Dieser wurde allerdings weder durch Betroffene noch durch Fürsorgekreise ausgelöst. Die entscheidenden Impulse kamen von Frauenorganisationen und einzelnen Politikern. Damit deren Forderungen Erfolg hatten, brauchte es jedoch einen gesellschaftlichen und diskursiven Wandel, in dessen Folge sich Sichtweisen auf die (Rechts-)Stellung ausserehelicher Kinder und ihrer Mütter veränderten. Inwiefern in diesem Wandlungsprozess auch internationale Impulse und Entwicklungen, wie der Ausbau der Menschenrechte, eine Rolle spielten, wäre weiter zu untersuchen.

Anmerkungen

- 1 KESB BS, AV-Akte Bär, Hausbesuchsbericht (HB-Bericht) 16. 10. 1962. Der Beitrag basiert auf dem Projekt *The home as a site of state intervention*, das im NFP 76 *Fürsorge und Zwang* durchgeführt wird, gefördert durch den SNF (Nr. 177393). Wir danken Sara Galle, den HerausgeberInnen dieses Schwerpunkthefts sowie den anonymen GutachterInnen für wertvolle Hinweise zu einer früheren Version dieses Textes. Für die Namen Betroffener verwenden wir Pseudonyme.
- 2 Die Akten der Amtsvormundschaft Basel-Stadt (AV-Akten) finden sich bei der heutigen KESB, diejenigen des Jugendamts beim Kinder- und Jugenddienst (KJD) Basel. Die Akten bis 1972 wurden im Rahmen eines Archivierungsprozesses ausgedünnt; ab 1973 sind sie vollständig erhalten und umfassen mehrere hundert Laufmeter. Die Fallakten der Amtsvormundschaften Basel-Landschaft umfassen über 200 Laufmeter und finden sich im Staatsarchiv in Liestal (StABL). Im Rahmen eines reflexiven Samplings wählten wir insgesamt 200 Dossiers zur detaillierten Analyse aus. Vgl. hierzu Martin Lengwiler, *Praxisbuch Geschichte*, Zürich 2001, 72.
- 3 Bis 1970 nannte man die primär weiblichen Mitarbeiterinnen der Stadtbasler Amtsvormunde Fürsorgerinnen, danach Sozialarbeiterinnen, im Kanton Basel-Landschaft stets Fürsorgerinnen.
- 4 1960 erfolgten in Basel 63 Prozent aller angeordneten Vormundschaften gemäss Art. 311 ZGB, 1967 65 Prozent, 1974 52 Prozent, 1975 und 1977 nur noch 27 Prozent (Tätigkeitsberichte Vormundschaftsbehörde [VMB] Basel-Stadt 1960, 5; 1967, 15; 1975, 8; 1977, 13). Für Baselland gibt es keine vergleichbaren Zahlen, die Akten vermitteln aber ein ähnliches Bild.
- 5 Pflichtenheft für die Amtsvormünder des Kantons Basel-Landschaft vom 20. Oktober 1964.
- 6 Susanne Businger, Nadja Ramsauer, «Genügend goldene Freiheit gehabt». *Heimplatzierungen von Kindern und Jugendlichen im Kanton Zürich, 1950–1990*, Zürich 2019, 21, 25.
- 7 Hans Binder, *Die uneheliche Mutterschaft. Ihre psychologischen, psychiatrischen, sozialen und rechtlichen Probleme*, Bern 1941, 307 f.
- 8 Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft (Hg.), *Handbuch der sozialen Arbeit der Schweiz*, 4. Auflage, Zürich 1948, Bd. 1, 42.
- 9 Zum Beispiel Luzia Amman, «Uneheliche Kindschaft und Adoption aus der Sicht des Sozialarbeiters», *Zeitschrift für Vormundschaftswesen* 28/3 (1973), 98–110, hier 99 f., 110.
- 10 KESB BS, AV-Akte Kunz, Notiz 2. 5. 1969.

- 11 Zum Beispiel KESB BS, AV-Akte Stalder, 21. 9. 1978.
- 12 Vgl. Nadja Ramsauer, «Verwahrlost». *Kindswegnahmen und die Entstehung der Jugendfürsorge im schweizerischen Sozialstaat, 1900–1945*, Zürich 2000, 97.
- 13 Zur Definition von Selbstermächtigung vgl. Ulrich Bröckling, «Empowerment», in ders. et al. (Hg.), *Glossar der Gegenwart*, 4. Auflage, Frankfurt am Main 2013, 55–62, hier 55.
- 14 Zum Beispiel KESB BS, AV-Akte Mäder, HB-Bericht 27. 1. 1966; StABL, VR 3425, Akte Nüesch, HB-Bericht 8. 8. 1979.
- 15 Zum Beispiel KESB BS, AV-Akte Heer, HB-Berichte 1. 11. 1973 und 16. 6. 1975; AV-Akte Plüss, HB-Bericht 7. 5. 1968.
- 16 Ulrike Urban-Stahl, «Der Status der Profession als Machtquelle in der Hilfeplanung», in Martina Huxoll, Jochem Kotthaus (Hg.), *Macht und Zwang in der Kinder- und Jugendhilfe*, Weinheim 2012, 140–152.
- 17 Rahel Bühler et al., *Ordnung, Moral und Zwang. Administrative Versorgungen und Behördenpraxis*, Zürich 2019, 470 f.
- 18 KESB BS, AV-Akte Heer, HB-Bericht 2. 10. 1973.
- 19 StABL, VR 3425, Akte Frei, HB-Bericht 6. 2. 1967.
- 20 StABL, VR 3425, Akte Frei, Beistandschaftsbericht 1966.
- 21 Zu Stigmatisierungen in Akten Bühler et al. (wie Anm. 17), 361.
- 22 KESB BS, AV-Akte Leu, Notiz 23. 12. 1971 und 11. 1. 1972.
- 23 Tätigkeitsbericht VMB Basel-Stadt 1973, 7, und 1974, 6.
- 24 KESB BS, AV-Akte Heer, Notiz 2. 9. 1971.
- 25 Ebd.
- 26 KESB BS, AV-Akte Heer, Notiz 19. 10. 1971.
- 27 Vgl. Elisabeth Joris, Heidi Witzig (Hg.), *Frauengeschichte(n). Dokumente aus zwei Jahrhunderten zur Situation der Frauen in der Schweiz*, 3. Auflage, Zürich 1991, 319.
- 28 StABL, VR 3425, Akte Scholl, HB-Bericht 8. 8. 1979.
- 29 StABL, VR 3425, Akte Saner, HB-Bericht 16. 3. 1981.
- 30 StABL, VR 3425, Akte Scholl, HB-Bericht 8. 8. 1979.
- 31 Sonja Matter, *Der Armut auf den Leib rücken. Die Professionalisierung der Sozialen Arbeit in der Schweiz (1900–1960)*, Zürich 2011, 306–308, 320, 326 f.
- 32 KESB BS, AV-Akte Senn, HB-Bericht 7. 11. 1978.
- 33 KJD BS, Akte Ott, HB-Bericht 13. 3. 1964.
- 34 KESB BS, AV-Akte Graf, HB-Bericht 13. 5. 1966.
- 35 KESB BS, AV-Akte Bill, HB-Bericht 14. 5. 1963.
- 36 StABL, VR 3425, Akte Bucher, HB-Bericht 16. 3. 1976.
- 37 KESB BS, AV-Akte Mäder, HB-Bericht 6. 1. 1967.
- 38 Zum Beispiel StABL, VR 3425, Akte Keller, HB-Bericht 11. 8. 1976.
- 39 KESB BS, AV-Akte Gull, HB-Bericht 25. 2. 1970.
- 40 KESB BS, AV-Akte Gull, HB-Bericht 25. 2. 1971.
- 41 Vgl. Bühler et al. (wie Anm. 17), 303.
- 42 Zum Beispiel KESB BS, AV-Akte Studer, HB-Bericht 8. 2. 1972.
- 43 Tätigkeitsbericht VMB Basel-Stadt 1970, 3–6, und 1973, 7. Von 1968 bis 1978 reduzierten sich die vormundschaftlichen Aufsichten beim Jugendamt um 73 Prozent, die freiwilligen Beratungen vervierfachten sich (Tätigkeitsbericht VMB Basel-Stadt 1978, 5).
- 44 C. Wolfgang Müller, *Eine Methodengeschichte der Sozialarbeit 1945–1995*, 3. Auflage, Weinheim 1997, 242.
- 45 Joris, Witzig (wie Anm. 27), 318.
- 46 Gerd Spitzer, «Vor einer Teilrevision des Familienrechtes», in Vereinigung schweizerischer Amtsvormünder (Hg.), *Probleme und Ziele der vormundschaftlichen Fürsorge. Festschrift zum 50jährigen Bestehen der Vereinigung schweizerischer Amtsvormünder*, Zürich 1963, 149–178, hier 160.
- 47 Cyril Hegnauer, «Die Wirkungen des Kindesverhältnisses», in *Veröffentlichungen des Schwei-*

zerischen Instituts für Verwaltungskurse an der Hochschule St. Gallen, «Das neue Kindesrecht», Bd. 10, St. Gallen 1977, 59–78, hier 61.

- 48 Heinz Hausheer, «Das neue Kindesrecht im Rahmen der Gesamterneuerung des Familienrechts», in *Veröffentlichungen des Schweizerischen Instituts für Verwaltungskurse an der Hochschule St. Gallen*, «Das neue Kindesrecht», Bd. 10, St. Gallen 1977, 13–40, hier 35.
- 49 Joris, Witzig (wie Anm. 27), 318 f.
- 50 Tätigkeitsbericht VMB Basel-Stadt 1966, 1. Vgl. auch Tätigkeitsbericht 1965, 5.
- 51 Laufende Vormundschaften nach Art. 311 ZGB: 1969: 1171; 1970: 1152; 1973: 987; 1975: 844; 1976: 799; 1977: 678 (Tätigkeitsberichte VMB Kanton Basel-Stadt 1970, 29; 1975, 6; 1977, 2, 14, 15).
- 52 Ganzer Abschnitt Tätigkeitsbericht VMB Basel-Stadt 1975, 6.
- 53 KESB BS, AV-Akte Iten, HB-Bericht 27. 4. 1964.

Résumé

Les visites à domicile des mères célibataires et de leurs enfants.

Résistance, autonomisation et changements dans les pratiques des autorités de tutelle, 1960–1980

L'article analyse la relation entre les autorités de tutelle et les mères célibataires entre 1960 et 1980 en plaçant la focale sur les visites à domicile dans les demi-cantons de Bâle-Ville et de Bâle-Campagne. Nous questionnons, d'une part, les stratégies de résistance et d'autonomisation des mères et, d'autre part, les changements dans les pratiques des autorités.

Jusqu'à la révision du droit de la filiation en 1978, les mères célibataires ne bénéficiaient pas de l'autorité parentale sur leur enfant à leur naissance, mais seulement dès lors que les autorités la leur octroyaient. Beaucoup d'enfants restaient pendant des années sous tutelle, objets avec leur mère d'un contrôle régulier par des visites à domicile. Les mères se dressaient contre ces intrusions, mais peinaient à se soustraire à ce contrôle et à étendre leur autonomie. Les autorités de tutelle de leur côté montraient peu d'intérêt pour les nouveaux concepts du travail social comme l'autonomisation. Pourtant, dès le milieu des années 1960, le nombre d'enfants nés de mères célibataires sous tutelle diminuait, alors que les autorités de tutelle continuèrent à adopter une attitude caractérisée par le contrôle et la méfiance vis-à-vis des familles. Le changement majeur intervint seulement avec la révision du Code civil en 1978. L'initiative ne vint pas des personnes concernées ou des cercles du travail social, mais des organisations de femmes et du monde politique. Pour que cette revendication aboutisse, il fallut une transformation de la société et des discours, dont les conséquences furent le changement de la situation (juridique) des mères célibataires et de leurs enfants.

(Traduction: Alix Heiniger)